

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Position

Online-Kaufrecht in der EU – Fairer Interessenausgleich, Rechtsunsicherheiten vermeiden

Stand: Februar 2017
www.vbw-bayern.de

Vorwort

Verlässliche Rechtsanwendung gewährleisten

Auf europäischer Ebene wird seit längerem über die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts diskutiert. Die Kommission hat daher zwei Richtlinienvorschläge zur Harmonisierung kaufrechtlicher Regelungen vorgelegt: einen Vorschlag über die Bereitstellung digitaler Inhalte und einen Vorschlag über den Online-Handel mit Waren. Beide Vorschläge sollen die wichtigsten Hindernisse für den grenzübergreifenden Online-Handel in der EU beseitigen – das bestehende fragmentierte Verbrauchervertragsrecht mit entsprechend hohen Kosten für Unternehmen und das niedrige Vertrauen der Verbraucher in Online-Käufe im Ausland.

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. unterstützt das Bestreben der Kommission, den grenzüberschreitenden Handel und damit die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu fördern, da sie wirtschaftliche Chancen sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher bietet und gleichzeitig zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beiträgt.

Eine grundsätzlich erstrebenswerte Harmonisierung muss jedoch verhältnismäßig sein. Daher ist vor allem zu beachten, dass keine einseitige Überregulierung des Verbraucherschutzes stattfindet, sondern vielmehr ein gerechter Ausgleich der Interessen von Verbrauchern und Unternehmen erfolgt.

Bertram Brossardt
22. Februar 2017

Inhalt

1	Erwägungen für ein Online-Kaufrecht in der EU	1
1.1	Gemeinsames Europäisches Vertragsrecht	1
1.2	Richtlinienvorschläge für den Online-Kauf	1
1.2.1	Vorschlag einer Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte.....	1
1.2.2	Vorschlag einer Richtlinie über den Online-Handel mit Waren	2
2	Position der vbw	3
2.1	Beschränkung des Anwendungsbereichs auf den B2C-Bereich.....	3
2.2	Hierarchie der Gewährleistungsrechte	3
2.3	Vorschlag einer Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte.....	3
2.3.1	(Unbegrenzter) Anwendungsbereich schafft Rechtsunsicherheit	3
2.3.2	Unverhältnismäßige Ausweitung der Verbraucherrechte	4
2.4	Vorschlag einer Richtlinie über den Online-Handel mit Waren	5
	Ansprechpartner / Impressum.....	7

1 Erwägungen für ein Online-Kaufrecht in der EU

Hintergrund und Verfahrensstand

1.1 Gemeinsames Europäisches Vertragsrecht

Das Vorhaben, ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht einzuführen, wird auf europäischer Ebene seit langem diskutiert.

Die Europäische Kommission (KOM) hatte im Juli 2010 ein Grünbuch über verschiedene Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmer vorgelegt. Nach einer Machbarkeitsstudie vom Mai 2011 legte die KOM am 11. Oktober 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung über ein optionales Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK) vor. Dieser wurde im Februar 2014 vom Plenum des Europäischen Parlaments mit Änderungen angenommen.

Mangels Fortschritten im Rat aufgrund erheblicher Bedenken zur Subsidiarität des Vorschlags und heftiger Kritik am Mehrwert des Instruments wurde der Verordnungsvorschlag allerdings nicht weiter verfolgt.

1.2 Richtlinienvorschläge für den Online-Kauf

Die KOM hat sich Anfang 2015 dazu entschlossen, den Vorschlag für ein GEK abzuändern, um unter anderem das Potenzial des elektronischen Handels im digitalen Binnenmarkt voll zur Entfaltung zu bringen. Dafür führte die Kommission bis Anfang September 2015 eine öffentliche Konsultation zu Vertragsbestimmungen für den Online-Erwerb von digitalen Inhalten und Sachgütern durch.

Am 09. Dezember 2015 hat die KOM zwei Richtlinienvorschläge zur Harmonisierung kaufrechtlicher Regelungen vorgelegt: einen Vorschlag über die Bereitstellung digitaler Inhalte (z. B. Apps, Musik, Videos, Streaming-Dienste, Computerprogramme) und einen Vorschlag über den Online-Handel mit Waren. Beide Vorschläge sollen die wichtigsten Hindernisse für den grenzübergreifenden Online-Handel in der EU beseitigen: das bestehende fragmentierte Verbrauchervertragsrecht mit entsprechend hohen Kosten für Unternehmen und das niedrige Vertrauen der Verbraucher in Online-Käufe im Ausland.

1.2.1 Vorschlag einer Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte

Folgende Inhalte sind unter anderem geplant:

- Haftung des Lieferanten für Mängel
In Zukunft soll der Anbieter digitaler Inhalte und Dienste dem Verbraucher ohne zeit-

liche Begrenzung haften für jede nicht erfolgte Bereitstellung der digitalen Inhalte und jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung der digitalen Inhalte besteht und die im Laufe des Bereitstellungszeitraums eintritt. Nach Ansicht der Kommission ist die unbegrenzte Haftung geboten, weil digitale Inhalte – im Gegensatz zu Waren – nicht dem Verschleiß unterliegen.

- Umkehr der Beweislast
Bei mangelhaften digitalen Inhalten und Diensten soll der Anbieter zeitlich unbegrenzt die Beweislast dafür tragen, dass die digitalen Inhalte zum Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. im Bereitstellungszeitraum vertragsgemäß waren. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die digitale Umgebung des Verbrauchers nicht kompatibel mit den digitalen Inhalten ist.
- Anspruch auf Vertragsbeendigung
Die Verbraucher sollen das Recht haben, langfristige Verträge nach Ablauf des ersten Zwölf-Monats-Zeitraums jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Darüber hinaus soll dem Verbraucher ein sofortiges Kündigungsrecht für die Fälle zustehen, in denen die digitalen Inhalte nicht sofort nach Vertragsschluss bereitgestellt wurden.

1.2.2 Vorschlag einer Richtlinie über den Online-Handel mit Waren

Folgende Inhalte sind unter anderem geplant:

- Umkehr der Beweislast für zwei Jahre
Liegt ein mangelhaftes Produkt vor, soll die Beweislast, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung bestand, künftig auf zwei Jahre (bisher sechs Monate) ausgedehnt werden.
- Keine Mitteilungspflicht
Es darf keine Verpflichtung für den Verbraucher geben, der zufolge er dem Verkäufer eine Vertragswidrigkeit innerhalb einer bestimmten Frist anzuzeigen hat. Auch ohne Einhaltung einer Frist hat der Verbraucher einen Anspruch auf Abhilfe.
- Geringe Mängel
Gelingt es dem Verkäufer nicht, ein fehlerhaftes Produkt zu reparieren oder zu ersetzen, soll der Verbraucher künftig auch bei geringfügigen Mängeln den Vertrag beenden und sich die Kosten erstatten lassen können.
- Gebrauchte Waren
Bei gebrauchten online gekauften Waren sollen die Verbraucherrechte in Zukunft für zwei Jahre (bisher ein Jahr) gelten – wie bei neuen Waren.

2 Position der vbw

Kein unverhältnismäßiger Verbraucherschutz

Das Ziel der EU-Kommission, den Binnenmarkt durch die Förderung grenzüberschreitenden Handels funktionsfähiger zu machen, ist zu begrüßen. Denn eine Verbesserung des Binnenmarktes bietet wirtschaftliche Chancen sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft bei. Eine grundsätzlich erstrebenswerte Harmonisierung muss jedoch verhältnismäßig sein. Daher ist vor allem zu beachten, dass keine einseitige Überregulierung des Verbraucherschutzes stattfindet, sondern vielmehr ein gerechter Ausgleich der Interessen von Verbrauchern und Unternehmen erfolgt.

2.1 Beschränkung des Anwendungsbereichs auf den B2C-Bereich

Beide Richtlinien-Entwürfe (im Folgenden: Richtlinien) sind in ihrem Anwendungsbereich richtigerweise auf Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) beschränkt. Die besondere Schutzwürdigkeit, die im B2C-Bereich auf Seiten des Verbrauchers teilweise besteht, ist bei Geschäften allein zwischen Unternehmen nicht gegeben.

2.2 Hierarchie der Gewährleistungsrechte

Beide Richtlinien sehen eine Hierarchie bei den Gewährleistungsrechten vor, insbesondere den Vorrang der Nacherfüllung. Dies muss auch so bleiben. Ansonsten könnte der Käufer im Falle des Vorliegens eines Mangels sofort von verschiedenen Maßnahmen Gebrauch machen.

2.3 Vorschlag einer Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte

2.3.1 (Unbegrenzter) Anwendungsbereich schafft Rechtsunsicherheit

Der Anwendungsbereich der Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte ist sehr weit gefasst und kaum begrenzt. Es sollen alle Arten von digitalen Inhalten erfasst sein, einschließlich heruntergeladener oder im Internet gestreamter Filme, Cloud-Speicherung, sozialer Medien oder Dateien für die visuelle Modellierung im Rahmen des 3D-Drucks.

Ausweislich der Begründung der Richtlinie über den Online-Kauf soll diese nicht für Waren wie DVDs und CDs gelten, die digitale Inhalte in einer Art und Weise enthalten,

dass die Waren lediglich Träger des digitalen Inhalts sind. Solche Gegenstände sollen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie über digitale Inhalte fallen. Allerdings soll die Richtlinie über den Online-Kauf für Waren wie Haushaltsgeräte oder Spielzeug gelten, wenn die digitalen Inhalte so eingebettet sind, dass deren Funktion den wichtigsten Funktionen der Waren untergeordnet ist, und sie integraler Bestandteil der Waren sind. Hierdurch sind Abgrenzungsschwierigkeiten vorprogrammiert.

Eine klare Begrenzung, was vom Begriff „digitaler Inhalt“ (Art. 2 der Richtlinie) umfasst sein soll, ist unabdingbar, um Abgrenzungs- und Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden. Für die spätere Anwendung in der Praxis ist es von entscheidender Bedeutung, dass Rechtssicherheit garantiert wird.

Zudem unterscheidet sich die Definition digitaler Inhalte dieser Richtlinie von der Definition in der Verbraucherrechterichtlinie, sodass für Unternehmen und Verbraucher weitere Rechtsunsicherheit entsteht. Es bedarf einer Klarstellung, dass die Definition der Richtlinie über digitale Inhalte Vorrang gegenüber der Definition in der Verbraucherrechterichtlinie hat. Es darf zu keiner Doppelanwendung kommen.

2.3.2 Unverhältnismäßige Ausweitung der Verbraucherrechte

Die unverhältnismäßige Ausweitung der Verbraucherrechte ist abzulehnen. Anstatt vertragsrechtliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zu beseitigen und das europäische Verbraucherrecht anwenderfreundlich zu gestalten, wird eine unverhältnismäßige und nicht gerechtfertigte Privilegierung des Verbrauchers zulasten der Unternehmen vorgenommen.

2.3.2.1 Gewährleistung ohne zeitliche Beschränkung ist nicht sachgerecht

Die zeitlich unbegrenzte Gewährleistungspflicht des Lieferanten ist nicht sachgerecht. Der Anwendungsbereich ist so weit gefasst, dass auch Produkte erfasst sind, die einer Abnutzung unterliegen können. Dafür kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.

Zusätzlich soll die Regelung zur Gewährleistung mit einer unbegrenzten Beweislastumkehr zu Lasten des Verkäufers einhergehen. Dies ist ebenfalls abzulehnen. Digitale Inhalte können in vielfältiger Weise mit anderer Soft- und Hardware interagieren, so dass eine Beurteilung, ob der Verkäufer für einen bestimmten Mangel oder eine Fehlfunktion haftbar ist, in der Praxis schwierig ist und nicht pauschal dem Verkäufer zugerechnet werden kann.

2.3.2.2 Kündigungsmöglichkeiten sind unverhältnismäßig

Die Möglichkeiten des Verbrauchers zur Vertragsbeendigung sind unverhältnismäßig.

Das Recht des Verbrauchers, einen langfristigen Vertrag jederzeit zu kündigen ist nicht sachgerecht. Verträge mit langer Laufzeit werden oft zu günstigeren Konditionen angeboten. Der Unternehmer muss sich darauf verlassen können, dass sich sein Vertragspartner im Gegenzug an die Laufzeit gebunden fühlt.

Die fristlose Kündigungsmöglichkeit wegen verspäteter Bereitstellung ist ebenfalls abzulehnen. Diese kann auch auf Gründen beruhen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fallen.

2.4 Vorschlag einer Richtlinie über den Online-Handel mit Waren

Die unverhältnismäßige Ausweitung der Verbraucherrechte auch im Rahmen der Richtlinie über den Online-Handel mit Waren ist abzulehnen.

2.4.1.1 Gegen Ausweitung der Beweislastumkehr

Die vorgesehene Ausweitung der Beweislastumkehr von bislang sechs auf künftig 24 Monate kommt einer Haltbarkeitsgarantie gleich und ist abzulehnen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dem Verbraucher bei einem online geschlossenen Vertrag eine um 18 Monate verlängerte Beweislastumkehr zugutekommen soll als bei im Warengeschäft getätigten Käufen. Diese Differenzierung an der Vertriebsform anzuknüpfen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus ist die Regelung auch aus Verbraucherschutz-Gesichtspunkten nicht erforderlich. Die sechsmonatige Beweislastumkehr beruht auf dem Gedanken, dass die zeitliche Nähe zum Zeitpunkt des Verkaufs und der Übergabe es wahrscheinlich macht, dass der Mangel bereits bei Verkauf bzw. Übergabe vorgelegen hat. Mit zunehmendem Zeitablauf sinkt diese Wahrscheinlichkeit. Der Zustand der Kaufsache wird von der Pflege und der Nutzungsintensität bestimmt. Es wäre nicht sachgerecht dem Verkäufer die Beweislast über den sechs-Monats-Zeitraum hinaus aufzubürden.

2.4.1.2 Mitteilungspflicht in Bezug auf einen Mangel einführen

Es liegt im Interesse beider Vertragspartner, dass bestehende Mängel frühestmöglich angezeigt werden, um diese unverzüglich beseitigen zu können. Eine ordnungsgemäße Mängelrüge muss daher Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sein. Der Verzicht auf eine solche Anzeige würde dem Gleichgewicht der Interessen zwischen Verbraucher und Unternehmen nicht gerecht. Der Käufer könnte andernfalls trotz Kenntnis des Mangels den Gegenstand zum Schaden des Verkäufers ohne Risiko und kostenlos über einen langen Zeitraum hinweg verwenden und dann im Anschluss seine Rechte noch immer geltend machen. Damit würde Missbrauch die Türen geöffnet.

2.4.1.3 Kein Rücktrittsrecht bei geringen Mängeln

Das Rücktrittsrecht bei geringen Mängeln ist abzulehnen, da die vertragsbeendende Wirkung des Rücktritts als Rechtsfolge bei geringfügigen Mängeln unverhältnismäßig ist.

2.4.1.4 Anspruchsfrist von zwei Jahren nicht für gebrauchte Gegenstände

Die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für neue Produkte hat sich bewährt. Eine zweijährige Frist auch für gebrauchte Gegenstände ist zu lang und daher abzulehnen. Hier ist eine Differenzierung erforderlich.

Ansprechpartner

Karolina Bihler

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-236

Telefax 089-551 78-233

karolina.bihler@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Herausgeber:

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Februar 2017